

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
45. Jahrgang – 23. Juni 2017 – Nr. 11

Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landschaftsarchitektur)

vom 23. Juni 2017

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Redaktion: Dezernat III, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

**Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landschaftsarchitektur)**

vom 23. Juni 2017

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.2016 S. 1154), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 a Modulteilnahmevoraussetzungen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 a Studierende in besonderen Situationen
- § 16 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 16 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Bildschirmarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Präsentation
- § 20 Präsentation mit Kolloquium
- § 21 Ausarbeitung
- § 21a Ausarbeitung mit Präsentation
- § 22 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 23 Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium
- § 24 Projekt
- § 24 a Projektwochen
- § 25 Kombinierte Prüfungsformen

III. Praxissemester, Bachelorprüfung und Zusatzfächer

- § 26 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 27 Praxissemester
- § 28 Bachelorarbeit
- § 29 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 30 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 31 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 32 Kolloquium
- § 33 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 34 Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde
- § 35 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 36 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 37 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

Anlage 2 Projekte

Anlage 3 Wahlpflichtfach-Katalog 1-5

Anlage 4 Modulteilnahmevoraussetzungen

Anlage 5 Englischer Studienverlaufsplan

Anlage 6 Vereinbarung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen und fachpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen des einjährigen Bildungsgangs der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau – Garten- und Landschaftsbau – der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Meisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau sowie der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden zweijährigen Bildungsgangs der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin bzw. Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau – Garten- und Landschaftsbau – auf die Bachelor-Studiengänge Landschaftsbau und Grünflächenmanagement sowie Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG). Diese kann durch einen Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ersetzt werden.

(2) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur ist, ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur zu versagen. Dies gilt entsprechend, wenn in einem Studiengang einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und der Studiengang der anderen Hochschule und der Studiengang dieser Prüfungsordnung einen erheblich inhaltliche Nähe aufweisen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist ggf. auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxissemester und der Bachelorprüfung acht Semester.

(3) Das Studienvolumen beträgt 151 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, inklusive des Praxissemester-Seminars, der Projektwoche, der Praxisbeispiele in der Landschaftsarchitektur und des Stegreifs. Einschließlich Praxissemester, Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 240 Credits zu erwerben.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des achten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens eines aus einer anderen Mitgliedergruppe, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll

mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese Anerkennung ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang erforderlichen Credits begrenzt; eine Anerkennung außerhochschulischer Leistungen auf die Abschlussarbeit oder das Kolloquium ist dabei ausgeschlossen.

(4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang

insgesamt erwerbbarer ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Wird die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1 abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(8) Unternehmen Studierende, die in mehr als einem Studiengang an der HS-OWL immatrikuliert sind einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in verschiedenen Prüfungsordnungen dieselbe Fachnummer hat, wird die in einem Fach erbrachte Prüfungsleistung in den jeweiligen Studiengängen von Amtswegen anerkannt. Fehlversuche in solchen Fächern werden im Rahmen dieser Studiengänge für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsversuche gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.

(9) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

§ 9

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüfungen mit den Prüfungsformen „Präsentation“ (§ 19), „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 20), „Ausarbeitung“ (§ 21), „Ausarbeitung mit Präsentation“ (§ 21a), „Ausarbeitung mit Kolloquium“ (§ 22), „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ (§ 23) und „Projekt“ (§ 24) werden

- a) mit Noten nach Absatz 1, 3 bis 5 oder
- b) mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest, ob diese nach Buchstabe a) oder b) zu bewerten ist. Im Fall der Alternative b) findet Absatz 3 Satz 1 Anwendung; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird im Fall von b) die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit „ausreichend“ oder gemäß Absatz 6 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser

Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 8 Abs. 8 ist zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung muss unverzüglich schriftlich an den Prüfungsausschuss erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unberührt.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Kanzlerin oder Kanzler). Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 a

Modulteilnahmevoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen ergeben sich aus der Anlage 4.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 24 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt zum Ende eines jeweiligen Semesters für das Folgesemester die Prüfungstermine als auch die Prüfungsform und Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Tabelle fest. Dies ist spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Prüfungsform „Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss anstelle dieser Prüfungsform die Prüfungsform

„Klausurarbeit“ festlegen. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Sonderform „E-Klausur“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die „E-Klausur“ keine Multiple-Choice-Anteile enthalten darf. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Sonderform „E-Multiple Choice“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss anstelle dieser Prüfungsform die Sonderform „E-Klausur“ ohne Multiple-Choice-Anteile festlegen.

Prüfungsform	Prüfungsdauer
Klausurarbeit (§ 16) Sonderform: E-Klausur (§ 16)	Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden Bearbeitungszeit für die E-Klausur: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 16 a) Sonderform: E-Multiple Choice (§ 16 a)	Bearbeitungszeit für die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden Bearbeitungszeit für die E-Klausur: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Bildschirmarbeit (§ 17)	Bearbeitungszeit für die Bildschirmarbeit: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Mündliche Prüfung (§ 18)	Dauer der mündlichen Prüfung: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation (§ 19)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation mit Kolloquium (§ 20)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 10 – 20 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung (§ 21)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen
Ausarbeitung mit Präsentation (§ 21a)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung mit Kolloquium (§ 22)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer des Kolloquiums: 10 – 15 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§ 23)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation und Kolloquium: insgesamt 30– 40 Minuten je Prüfling; die zeitlichen Anteile von Präsentation bzw. Kolloquium legt der Prüfungsausschuss fest
Projekt (§ 24)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung und das Arbeitsergebnis: mindestens 3 Monate, Dauer der Präsentation: 15 – 20 Minuten je Prüfling

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die Teilnahmevoraussetzungen der Module gemäß Anlage 4 erfüllt,
4. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
5. sofern es sich um eine Prüfung des sechsten bis achten Semesters handelt, die Zulassungsvoraussetzung des § 26 Abs. 3 erfüllt ist.

(2) Um Gruppenarbeiten innerhalb der Module zu gewährleisten und den notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Ablauf nicht zu gefährden, können die Projekte 1 bis 3 gemäß § 24 (Anlage 2) im jeweils laufenden Semester nur bis spätestens sieben Tage nach Ausgabe des Themas und Wahlpflichtfächer aus den Katalogen 1 bis 5 (Anlage 3) nur bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn gewechselt werden. Ein Wechsel der Wahlpflichtfächer ist darüber hinaus jedoch bis zur Stellung des Antrages auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingesetzte Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS-QIS (Prüfungsanmeldung) zu stellen. Anstelle einer Anmeldung über HIS QIS kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung

- gemäß §§ 16, 17, und 18 kann bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor der jeweiligen Prüfungswoche,
- gemäß §§ 19, 20, 21, 21a, 22, 23 und 24 kann bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung

ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS-QIS zurückgenommen werden. Anstelle einer Abmeldung über HIS-QIS kann auch eine schriftliche Abmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn – bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben. Die Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(3) Prüfungen mit den in den §§ 19 bis 24 geregelten Prüfungsformen können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden; Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a **Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, Hilfsmittel zu gewähren, die Bearbeitungszeit zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend gelten, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Bachelorprüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Bachelorprüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16 **Klausurarbeit und E-Klausur**

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 16 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Wird das Modul von mehreren Lehrenden gelehrt, formulieren sie die Prüfungsaufgaben gemeinsam. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 16 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 16 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 16 a **Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahrens“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die jeweilige Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- | | |
|-----|---|
| 1,0 | wenn er zusätzlich mindestens 90 % |
| 1,3 | wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 % |
| 1,7 | wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 % |
| 2,0 | wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 % |
| 2,3 | wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 % |
| 2,7 | wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 % |
| 3,0 | wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 % |
| 3,3 | wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 % |
| 3,7 | wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 % |

4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zu Gunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 17 Bildschirmarbeit

(1) Bei der Prüfungsform „Bildschirmarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Konstruktions- und/oder Planungsaufgabe aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Planwerk zu erstellen. Eine Bildschirmarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Planwerk ist auf einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Bildschirmarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Wird das Planwerk nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson unter Angabe folgender Punkte:

- hinreichend verständliche Themenstellung
- Benennung der zulässigen Hilfsmittel
- Anforderungen an den Quellennachweis
- Einzelarbeit oder Gruppenarbeit und Kennzeichnung der jeweiligen Anteile
- inhaltliche Mindestanforderungen (Text, inhaltliche Schwerpunktsetzung, Karten, Maßstäbe)
- formale Mindestanforderungen (Textlayout, Seitenumfang, Kartenzahl)
- zeitlicher Rahmen der Bearbeitung.

Die Aufgabenstellung ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von § 18 Abs. 1 abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu

machen. Wird Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigefügt werden.

§ 20 Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Wird den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigefügt werden.

§ 21 Ausarbeitung

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig.

(2) Die Aufgabenstellung, unter Angabe der in § 19 Abs. 2 genannten Punkte, einschließlich der Festlegung des Abgabetermins erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 21a Ausarbeitung mit Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach

Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation an; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 22 **Ausarbeitung mit Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 23 **Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit Kolloquium an; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Ausarbeitung, Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 24 Projekt

(1) Nach Maßgabe der Anlage 1 i. V. m. Anlage 2 sind Prüfungen in Form von drei Projekten zu erbringen. Bei den Projekten ist eine für die Tätigkeit einer Landschaftsarchitektin bzw. eines Landschaftsarchitekten typische Aufgabenstellung bzw. eine Aufgabenstellung aus dem Bereich eines Faches im Rahmen einer Gruppe zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnis der Aufgabenstellung (Arbeitsergebnis) sind von dem jeweiligen Prüfling im Rahmen einer Gruppenprüfung mündlich zu präsentieren. Arbeitsergebnis und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(2) Die Projekte werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Der Prozess der Differenzierung der Aufgabenstellung innerhalb der Gruppe wird von der zuständigen Lehrperson betreut und gegebenenfalls korrigiert.

(3) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- künstlerische Entwürfe,
- künstlerische Ausführungen,
- Modelle,
- Zeichnungen,
- Web-Auftritte,
- 3D-Konstruktionen,
- 3D-Darstellungen,

- schriftliche Ausarbeitungen,
- digitale Ausarbeitungen (z. B. CAD, GIS, Grafik),
- Kartierungsergebnisse,
- Pläne.

Kombinationsformen sind zulässig.

(4) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Das Arbeitsergebnis ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(7) Eine Projektordnung kann Näheres zum Projekt regeln.

§ 24 a Projektwochen

(1) Innerhalb des Studiengangs werden 2 Projektwochen durchgeführt.

Die Projektwoche 1 dient der Einführung der Studierenden in das wissenschaftliche Arbeiten. Dabei sind durch die Teilnahme an Inputveranstaltungen zu den Themenfeldern Recherche, Umgang mit Quellen, Zitieren, Textarbeit und Präsentation sowie entsprechende Übungsaufgaben 2 Credits zu erwerben. Die Projektwoche wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Projektwoche 2 dient dazu sich mit vertiefend oder ergänzend in frei wählbaren Bereichen der Landschaftsarchitektur auseinanderzusetzen (z.B. Darstellung und Visualisierung, Digitalen Anwendungen für Planungsprozesse, Beteiligungsformaten und –instrumenten, Umsetzungen (Arbeiten am Objekt / mit Vegetation), Kartierungen / Vermessung, Spezielle Entwurfsmethoden und Transdisziplinäres Arbeiten). Hierbei sind durch die Erstellung einer Ausarbeitung 3 Credits zu erwerben.

Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss Projektwochen anderer angrenzender planender Fachbereiche der Hochschule Ostwestfalen-Lippe anrechnen.

§ 25 Kombinierte Prüfungsformen

(1) Die folgenden Prüfungsformen können in begründeten Ausnahmefällen - und auf Antrag der Prüfenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss - kombiniert angewendet werden:

- Klausur (§ 16) und Klausur (§ 16)
- Ausarbeitung (§ 21) und Klausur (§ 16)

- Ausarbeitung (§ 21) und Mündliche Prüfung (§ 18)

(2) Bei kombinierten Prüfungsformen wird der Prüfstoff aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Der Umfang der Bearbeitung der einzelnen Prüfungen gemäß § 13 ist entsprechend zu reduzieren.

(3) Kombinierte Prüfungsformen werden als Einheit bewertet.

III. Praxissemester, Bachelorprüfung und Zusatzfächer

§ 26

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

(1) In dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur sind in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern, inklusive der Projektwoche 1-128 Credits zu erwerben.

(2) Ferner sind durch Prüfungen in Wahlpflichtfächern (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 und 3) mindestens 67 Credits durch Prüfungen in dreizehn Fächern aus den Wahlpflichtfach-Katalogen wie folgt zu erwerben:

- 20 Credits durch Prüfungen in drei Projekten, wobei jeweils ein Projekt aus den Katalogen A, B und C zu erbringen ist (Anlage 2)
- 10 Credits durch Prüfungen in zwei Fächern der Wahlpflichtfach-Kataloge 1 oder 2 (Anlage 3)
- 5 Credits durch Prüfung in einem Fach des Wahlpflichtfach-Katalogs 4 (Anlage 3)
- 15 Credits durch Prüfungen in drei Fächern der Wahlpflichtfach-Kataloge 1 bis 4 (Anlage 3)
- 4 Credits durch Prüfung in einem Fach des Wahlpflichtfach-Katalogs 5 (Anlage 3)
- 3 Credits durch Prüfungsleistung in der Projektwoche 2 (Anlage 1)
- 5 Credits durch die Praxisbeispiele in der Landschaftsarchitektur (Anlage 1)
- 5 Credits durch Prüfung im Fach Stegreif (Anlage 1)

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer bzw. Projekte, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Zulassungsvoraussetzung für alle aus Anlage 1 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen des sechsten bis achten Semesters ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten bis vierten Semesters bis auf drei; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss weitere Ausnahmen machen.

(4) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Kataloge 1, 2, 3, und 4 zwei weitere Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des jeweiligen Wahlpflichtfach-Katalogs bzw. der jeweiligen Wahlpflichtfach-Gruppe in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 36 Abs. 3 und 4.

§ 27 Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Landschaftsarchitektur müssen ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester soll in der Regel im 5. Fachsemester absolviert werden und umfasst mindestens 22 Wochen.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Landschaftsarchitektin bzw. des Landschaftsarchitekten durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer in den studienbegleitenden Prüfungen der vorausgegangenen 4 Semester (vgl. Anlage 1) mindestens 90 Credits erworben hat. Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes sowie über die endgültige Anerkennung des Praxissemesters entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule jeweils im Rahmen eines Praxissemester-Seminars und durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs begleitet.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor jeweils bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme an dem Praxissemester-Seminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme am Praxissemester-Seminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(6) Näheres regelt die Praxissemesterordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester einschließlich der aktiven Teilnahme am Praxissemester-Seminar werden 30 Credits erworben.

§ 28 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte, berufsbezogene Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Professorin oder einen Professor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 anderer Fachbereiche, Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt,

2. die studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung (§ 26) bis auf die Prüfung in dem Fach „Stegreif“ bestanden,
3. die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 31

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen; mindestens eine oder einer der Prüfenden muss Mitglied des Fachbereichs sein. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 32

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung (§ 26) bestanden wurden und
3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 29 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 31 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern, inklusive der Projektwoche 1 (§ 26 Abs. 1) 128 Credits,
2. nach Maßgabe von § 26 Abs. 2 und 5 in den Wahlpflichtfächern, inklusive der Projekte, der Projektwoche 2, der Praxisbeispiele in der Landschaftsarchitektur und des Stegreifs 67 Credits,
3. für das Praxissemester einschließlich Praxissemester-Seminar 30 Credits und
4. durch die Bachelorarbeit 12 Credits und das Kolloquium 3 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer oder die Projektwoche, die Praxisbeispiele in der Landschaftsarchitektur oder der Stegreif (§ 26 Abs.1) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von

Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder

- b) es nicht mehr möglich ist, in den Wahlpflichtfächern nach Maßgabe von § 26 Abs. 2 und 5 67 Credits zu erwerben oder
- c) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 34

Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, sowie die Themen und die Noten der jeweiligen Projekte und das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinter stehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben; für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Das anerkannte Praxissemester ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für das Praxissemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie das Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 35

Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit der Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin / dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module bzw. Fächer, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 36

Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in Anlage 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur aus einem Wahlpflichtfach-Katalog mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem Wahlpflichtfach-Katalog die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 8 Abs. 8 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 38

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016/2017 für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2020 nach der Bachelorprüfungsordnung Landschaftsarchitektur in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 32), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 46) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Sommersemester 2020) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Bachelorprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 40
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2016 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 10.06.2015, sowie vom 26. Mai 2017 ausgefertigt.

Lemgo, den 23. Juni 2017

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Anlage 1
Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

ModNr		SWS	CR								
Pflichtfächer				1	2	3	4	5	6	7	8
9163	Grundlagen der Landschafts- u. Freiraumplanung	4	5	4							
9164	Grundlagen Darstellen, Gestalten, Entwerfen	4	5	4							
9125	Vorprojekt Grundlagen	4	5	4							
9102	Biotische Grundlagen	4	5	4							
9103	Abiotische Grundlagen	4	5	4							
9104	Pflanzenkunde – Gehölze	4	5	4							
9105	Umwelt, Landschaft und Natur: Instrumente u. Methoden	4	5		4						
9107	Vegetation und Kulturlandschaft	4	5		4						
9126	Planungsprojekt Landschaft (PPL)	4	6		4						
9046	Pflanzenkunde – Stauden	4	5		4						
9110	CAD und GIS	4	4		4						
9111	Digitales Gestalten	4	5		4						
9165	Freiraum/Stadt: Instrumente und Methoden	4	5			4					
9127	Planungsprojekt Freiraum (PPF)	4	6			4					
9106	Ideengeschichte: Landschaften, Parks u. Gärten	4	5			4					
9034	Bautechnik I	4	5			4					
9167	Standortgerechte Pflanzenverwendung	4	5			4					
9123	Städtebau / Stadt und Gesellschaft	4	5				4				
9036	Bautechnik II	4	5				4				
9170	Entwicklung von Landschaft und Freiraum	4	5				4				
9117	Bepflanzungsplanung	4	5				4				
9128	Kommunikation in der Planung	4	5						4		
9121	Synthese: Stadt und Freiraum	4	5						4		
9122	Synthese: Umwelt und Freiraum	4	5							4	
9057	Ausschreibung, Vergabe u. Abrechnung (AVA) – Basis	4	5								4
9190	Projektwoche 1	2	2	2							
	SUMME PFLICHTFÄCHER	102	128								
	Wahlpflichtfächer										
	Projekte – Anlage 2 ¹⁾										
9180	Projekt 1 aus Katalog A – Anlage 2	6	5				6				
9181	Projekt 2 aus Katalog B – Anlage 2	2	5						2		
9182	Projekt 3 aus Katalog C – Anlage 2	4	10							4	
	Wahlpflichtfächer – WPF Anlage 3										
	1 WPF aus Katalog 5 – Anlage 3	4	4			4					
	1 WPF aus Katalog 4 – Anlage 3	4	5				4				
	2 WPF aus Katalog 1 oder 2 – Anlage 3	8	10							8	
	3 WPF aus Katalog 1,2,3 oder 4 – Anlage 3	12	15						12		
9191	Projektwoche 2	2	3							2	
9124	Praxisbeispiele in der Landschaftsarchitektur	4	5		4						
9149	Stegreif	2	5								2
	SUMME WAHLPFLICHTFÄCHER	48	67								
9172	1 Praxissemester mit Seminar	1	30					1			
	SUMME Praxissemester	1	30								
	Bachelorarbeit		12								X
	Kolloquium		3								X
	SUMME Thesis		15								
	SUMME SWS	151		26	28	24	26	1	22	22	2
	SUMME CR		240	32	35	30	30	30	30	33	20

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer ist eine Prüfung abzulegen. Hinsichtlich des Praxissemesters ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen (s. § 26 Abs. 5)

1) In den Projekten 1, 2 und 3 ist je eine Prüfung abzulegen.

Projekte

Katalog A		SWS	CR
9180	Projekt 1	6	5

Katalog B		SWS	CR
9181	Projekt 2	2	5

Katalog C		SWS	CR
9182	Projekt 3	4	10

Hinweis: Die Themen innerhalb eines Projektes sind aus einem jeweils angebotenen Katalog frei wählbar. Das Angebot an Projektthemen wird für das jeweilige Semester durch Aushang bekannt gegeben.

Wahlpflichtfach-Kataloge 1-5

Wahlpflichtfach-Katalog 1 – Landschaftsplanung			
Modul-Nr.		SWS	CR
9134	Landwirtschaft und Waldbau	4	5
9135	Gewässerkunde und -planung	4	5
9136	Lebensraumtypen und Fauna der FFH-Richtlinie	4	5
9137	Geobotanische Geländemethoden	4	5
9138	Faunistische Geländemethoden	4	5
9139	Biodiversität und Naturschutz	4	5
9140	Tourismus und Naherholung	4	5
9060	Angewandter Umweltschutz	4	5
9159	Entwicklungsstrategien im ländlichen Raum	4	5
	N.N.* - z.B. aus den Modulen des Fachbereichs 8		mind. 5
	N.N.**		mind.5

Wahlpflichtfach-Katalog 2 – Freiraumplanung			
Modul-Nr.		SWS	CR
9142	Aktuelle Fragen der Freiraumentwicklung	4	5
9143	Geschichte der Freiraumplanung	4	5
9145	Kontext Landschaftsarchitektur	4	5
9146	Entwerfen	4	5
9147	Freiraum AG	4	5
9148	Angewandte Gestaltung	4	5
9151	Aktuelle Aufgaben im Städtebau	4	5
9153	Planungsbezogene Soziologie	4	5
9159	Entwicklungsstrategien im ländlichen Raum	4	5
	N.N.* - z.B. aus den Modulen des Fachbereichs 1		mind. 5
	N.N.**		mind.5

Wahlpflichtfach-Katalog 3 – Landschaftsbau			
Modul-Nr.		SWS	CR
9039	Spezialbauweisen	4	5
9040	Internationales Bauen / Fachenglisch	4	5
9045	Aufmaß – Visualisierung - Animation	4	5
9058	Controlling	4	5
9059	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	5
9061	Regenwassermanagement	4	5
9062	Claim-Management	4	5
9063	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) - Spezial	4	5
9069	Objektüberwachung	4	5
	N.N.* - z.B. aus den Modulen des Fachbereichs 3		mind. 5
	N.N.**		mind.5

Wahlpflichtfach-Katalog 4 – Pflanze			
Modul-Nr.		SWS	CR
9050	Ingenieurbiologie	4	5
9052	Ingenieurbiologie International	4	5
9053	Pflanzenschutz	4	5
9155	Bäume und Sträucher für die Landschaftsarchitektur	4	5
9156	Pflanzen auf Sonderstandorten	4	5
9157	Spezielle Themen der Pflanzenverwendung	4	5
	N.N.*		mind. 5
	N.N.**		mind.5

Wahlpflichtfach-Katalog 5			
Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR
9118	Vertiefung CAD	4	4
9119	Vertiefung GIS	4	4

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 26 Abs. 5 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Teilnahmevoraussetzungen

Modul- /Fach- Nr.	Modul/Fach	Teilnahmevoraussetzungen
9118	WPF Vertiefung CAD	Bestandene Prüfung Modul 9110 CAD & GIS
9119	WPF Vertiefung GIS	Bestandene Prüfung Modul 9110 CAD & GIS
9143	WPF Geschichte der Freiraumplanung	Bestandene Prüfung Modul 9106 Ideengeschichte: Landschaften, Parks und Gärten
9148	WPF Angewandte Gestaltung	Bestandene Prüfungen Module 9110 CAD & GIS sowie Modul 9111 Digitales Gestalten
9170	Entwicklung von Landschaft und Freiraum	Bestandene Prüfung Modul 9163 Grundlagen der Landschafts- und Freiraumplanung
9181	Projekt 2 aus Katalog B	Bestandene Prüfung der Projekte 9125, 9126, 9127 und 9180
9182	Projekt 3 aus Katalog C	Bestandene Prüfung der Projekte 9125, 9126, 9127 und 9180

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe

und

die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

schließen folgende

Vereinbarung über die Anrechnung

von Prüfungsleistungen und fachpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten

der Absolventinnen und Absolventen des einjährigen Bildungsgangs der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau - Garten- und Landschaftsbau – der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Meisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau

sowie

der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden zweijährigen Bildungsgangs der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin bzw. Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau - Garten- und Landschaftsbau -,

auf

die Bachelor-Studiengänge Landschaftsbau und Grünflächenmanagement sowie Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Übergang von Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen in das Studium an die Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HS OWL) organisatorisch zu erleichtern und transparent zu gestalten. Dazu wird im Folgenden festgelegt, welche Prüfungsleistungen und fachpraktischen Kenntnisse von Absolventinnen und Absolventen des einjährigen Bildungsgangs der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau - Garten- und Landschaftsbau – der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Meisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau (im Folgenden Meister genannt)

sowie

von Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden zweijährigen Bildungsgangs der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau - Garten- und Landschaftsbau -, (im Folgenden Agrarbetriebswirte genannt)

auf die Bachelor-Studiengänge (BA-Studiengänge) Landschaftsbau und Grünflächenmanagement sowie Landschaftsarchitektur an der HS OWL ohne weitere Einzelfallprüfung angerechnet werden.

§ 2 Voraussetzung

Voraussetzung für Anrechnungen nach dieser Vereinbarung ist ein überdurchschnittlicher Abschluss an der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen, der durch eine Note von 2,50 oder besser nachgewiesen wird. Diese Abschlussnote wird wie folgt gebildet: Aus den Noten des Fachschulzeugnisses wird der Durchschnitt D1 und aus den Noten des Fachschulexamens der Durchschnitt D2 berechnet; die Abschlussnote ergibt sich nach: $0,3 \times D1 + 0,7 \times D2$.

Gemäß den Beschlüssen der KMK zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium vom 28.06.2002 und 18.09.2008 können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Das heißt, Anrechnungen auf Module der HS OWL können nur in einem Umfang von maximal 50% der Credits der Studiengänge der HS OWL stattfinden. Beide Vertragspartner wollen im Sinne der Durchlässigkeit der Bildungssysteme aktiv darauf hinwirken, rechtliche Rahmenbedingungen für eine vollständige Anerkennung aller erworbenen Kompetenzen zu entwickeln.

§ 3

Anrechnung auf Module des BA-Studiengangs Landschaftsbau und Grünflächenmanagement für Meister

Die im Folgenden in Spalte 3 genannten bestandenen Prüfungsleistungen von Meistern werden auf die in den Spalten 1 und 2 bezeichneten Module angerechnet.

1 Modul	2 Bezeichnung	3 Korrespondierendes Fach für die Notenübernahme
9030	Kommunikation im Unternehmen/Fachenglisch	Deutsch/Kommunikation + Englisch (0,4:0,6)
9031	Unternehmensorganisation und -führung	Personalwirtschaft + Unternehmensführung (0,5:0,5)
9034	Bautechnik	Bau- und Objekttechnik
9036	Technische Planung	Bau- und Objekttechnik
9039	Spezialbauweisen	Bauwerksbegrünung
9043	Vermessungstechnik	Auftragsmanagement
9046	Pflanzenkunde – Stauden	Vegetationsflächengestaltung
9047	Grundlagen der Vegetationstechnik	Vegetationstechnik
9053	Pflanzenschutz	Vegetationstechnik
9054	Grundlagen Betriebswirtschaft	Unternehmensführung
9055	Kostenrechnung	Auftragsmanagement
9059	Berufs- und Arbeitspädagogik	Personalwirtschaft
	Projekt 1	Projektarbeit
9104	Pflanzenkunde – Gehölze	Vegetationsflächengestaltung
9168	EDV-CAD	EDV

§ 4

Anrechnung auf Module des BA-Studiengangs Landschaftsbau und Grünflächenmanagement für Agrarbetriebswirte

Die im Folgenden in Spalte 3 genannten bestandenen Prüfungsleistungen von Agrarbetriebswirten werden auf die in den Spalten 1 und 2 bezeichneten Module angerechnet.

1 Modul	2 Bezeichnung	3 Korrespondierendes Fach für die Notenberechnung
9030	Kommunikation im Unternehmen/Fachenglisch	Deutsch/Kommunikation + Englisch (0,3:0,7)
9031	Unternehmensorganisation und -führung	Personalwirtschaft + Unternehmensführung (0,5:0,5)
9034	Bautechnik	Bau- und Objekttechnik
9036	Technische Planung	Bau- und Objekttechnik
9039	Spezialbauweisen	Bauwerksbegrünung
9042	Böden und Substrate	Bau- und Objekttechnik + Vegetationstechnik (0,4:0,6)

9043	Vermessungstechnik	Auftragsmanagement
9044	Erdbau/ Erdmassenberechnung	Bau- und Objekttechnik + Auftragsmanagement (0,5:0,5)
9046	Pflanzenkunde – Stauden	Vegetationsflächengestaltung
9047	Grundlagen der Vegetationstechnik	Vegetationstechnik
9048	Pflanz- und Pflegeplanung	Vegetationsflächengestaltung
9053	Pflanzenschutz	Vegetationstechnik
9054	Grundlagen Betriebswirtschaft	Unternehmensführung
9055	Kostenrechnung	Auftragsmanagement
9059	Berufs- und Arbeitspädagogik	Personalwirtschaft
	Projekt 1	Projektarbeit
9104	Pflanzenkunde – Gehölze	Vegetationsflächengestaltung
9168	EDV-CAD	EDV
9037	Technische Innovation Dieses Modul kann als Wahlpflichtmodul anerkannt werden, wenn das Modul Spezialbauweisen nicht anerkannt werden konnte, weil das Fach Bauwerksbegrünung nicht bestanden wurde.	Bau- und Objekttechnik

§ 5

Anrechnung auf Module des BA-Studiengangs Landschaftsarchitektur für Meister

Die im Folgenden in Spalte 3 genannten bestandenen Prüfungsleistungen von Meistern werden auf die in den Spalten 1 und 2 bezeichneten Module angerechnet.

1 Modul	2 Bezeichnung	3 Korrespondierendes Fach für die Notenberechnung
9034	Bautechnik	Bau- und Objekttechnik
9046	Pflanzenkunde – Stauden	Vegetationsflächengestaltung
9104	Pflanzenkunde – Gehölze	Vegetationsflächengestaltung
9171	CAD und digitale Gestaltung	EDV
9125	Vorprojekt Grundlagen	Projektarbeit
9059	Berufs- und Arbeitspädagogik	Personalwirtschaft
9053	Pflanzenschutz	Vegetationstechnik

§ 6
Anrechnung auf Module des BA-Studiengangs Landschaftsarchitektur für Agrarbetriebswirte

Die im Folgenden in Spalte 3 genannten bestandenen Prüfungsleistungen von Agrarbetriebswirten werden auf die in den Spalten 1 und 2 bezeichneten Module angerechnet.

1 Modul	2 Bezeichnung	3 Korrespondierendes Fach für die Notenberechnung
9034	Bautechnik	Bau- und Objekttechnik
9046	Pflanzenkunde – Stauden	Vegetationsflächengestaltung
9104	Pflanzenkunde – Gehölze	Vegetationsflächengestaltung
9171	CAD und digitale Gestaltung	EDV
9117	Bepflanzungsplan	Vegetationsflächengestaltung + Stauden- u. Gehölzverwendung (0,3:0,7)
9125	Vorprojekt Grundlagen	Projektarbeit
9059	Berufs- und Arbeitspädagogik	Personalwirtschaft
9041	Sportstättenplanung	Sportstättenbau
9053	Pflanzenschutz	Vegetationstechnik

§ 7
Praxissemester

Die fachpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Meister und Agrarbetriebswirte werden im BA-Studiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement auf das erste Praxissemester (= 3. Fachsemester im Studienverlauf) angerechnet. Durch diese Anrechnung gilt das erste Praxissemester als vollständig erbracht.

§ 8
Benotung

In nach § 3 bis § 6 angerechneten Modulen wird als Note die Fachschulzeugnis-Note des jeweils in Spalte 3 aufgeführten korrespondierenden Faches übernommen. Sind mehrere Fächer als korrespondierend angegeben, so sind die Fachnoten in dem in den obigen Tabellen genannten Verhältnis zu gewichten. Im Bachelor-Zeugnis wird die Anrechnung kenntlich gemacht.

§ 9 Verfahren

Über Anrechnungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse auf Antrag nach Vorlage des Fachschul-Abschlusszeugnisses sowie im Fall von Meistern bei zusätzlicher Vorlage des Meisterbriefs. Die Vorgaben dieser Vereinbarung sind dabei zu beachten.

Die getroffenen Regelungen gelten auch bei Nachweis der entsprechenden Bildungsgänge an anderen Fachschulen in Nordrhein-Westfalen.

Diese Vereinbarung wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Sie wird als Bestandteil in Form einer Anlage zu den Bachelorprüfungsordnungen Landschaftsbau und Grünflächenmanagement sowie Landschaftsarchitektur von 2010 aufgenommen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 14. Juli 2010.

Höxter, den 23. September 2010

Für den Fachbereich
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Prof. G. Quast
Dekan

Für das Gartenbauzentrum
Essen

Dr. K.-H. Kerstens
Schulleiter

Für die Hochschule
Ostwestfalen-Lippe

Prof. T. Fischer
Präsident

Für die Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Dr. M. Berges
Direktor